



Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Frau  
Gesandte MMag. Ulrike Köhler  
Bundesministerium für Europa,  
Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

per E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMEIA-AT.8.15.02/0212-I.2c/2016	Rp 467.0002/2016/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	18.10.2016

## Novellierung des Apostillegesetzes im Rahmen des Deregulierungsgesetzes 2017 - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Gesandte,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes für eine Novellierung des Apostillegesetzes im Rahmen des Deregulierungsgesetzes 2017 und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

### A. Allgemeines (Ausgangslage)

Die Ausstellung von mit elektronischer Signatur versehenen Ursprungszeugnissen wurde im Jahr 2012 beispielsweise in der Wirtschaftskammer Wien eingeführt. Im Vorjahr wurden von der Wirtschaftskammer Wien knapp 28.000 Ursprungszeugnisse ausgestellt, davon ca. 12.000 mit elektronischer Signatur.

In einem Pilotprojekt wurden im Außenministerium im Vorjahr die technischen Voraussetzungen geschaffen, Apostillen neben der bisherigen Papierform auch elektronisch auszustellen; bis dato können jedoch Ursprungszeugnisse nicht an das Legalisierungsbüro elektronisch übermittelt werden. Selbst mit elektronischer Signatur versehene Ursprungszeugnisse in Papierform werden vom Legalisierungsbüro nicht zur Apostillierung akzeptiert. Derzeit sind Ursprungszeugnisse, für die zusätzlich vom Einfuhrland eine Apostillierung verlangt wird, in Papierform mit Originalstempel und -unterschrift der Wirtschaftskammer Wien auszustellen. Daraus resultiert aktuell ein hoher Verwaltungs- bzw. Kostenaufwand sowohl für die Unternehmen wie auch für die Wirtschaftskammer Wien.

### B. Zum Entwurf

Die Wirtschaftskammer Österreich (und dabei speziell die Außenwirtschaft) begrüßt vor dem Hintergrund der zu erwartenden Zeit- und Kostenersparnis für Unternehmen (durch den Entfall von Behördenwegen, Wegfall von Reisekosten und Postgebühren) die Anwendung der e-Apostille für elektronisch ausgestellte und signierte Urkunden, wie sie im vorliegenden Entwurf für eine Novelle des Apostillegesetzes vorgesehen ist.

Neben der sich dadurch für unsere Mitgliedsfirmen ergebende Kostenersparnis durch den Entfall von Behördenwegen und Postgebühren kann darüber hinaus die bereits in der Vergangenheit geforderte Apostillierung des elektronisch signierten Ursprungszeugnisses realisiert werden.

Die vorgeschlagene Fassung des Apostillegesetzes sieht vor, dass in einer Verordnung der Bundesregierung festgelegt wird, welche Dokumente und Urkunden elektronisch ohne Medienbruch zur E-Apostillierung vorgelegt werden können. Wir sprechen uns dafür aus, dass alle von den Wirtschaftskammern für den internationalen Geschäftsverkehr ausgestellten Dokumente und Urkunden in dieser Verordnung ausdrücklich festgehalten werden.

Darüber hinaus muss eine Apostillierung in Papierform weiterhin sichergestellt sein, da in der Praxis die Ausstellung der E-Apostille auch von deren Akzeptanz durch ausländische Behörden abhängen wird und auch nutzerseitig Wahlfreiheit sicherzustellen ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anregungen und verbleiben



mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin